

RS OGH 1993/10/12 5Ob74/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.10.1993

Norm

WEG 1975 §9 Abs1

WEG 1975 §12 Abs1

Rechtssatz

Werden in einem Kaufvertrag die Erwerber als Ehegatten bezeichnet und mit zum Beweis hiefür die Heiratsurkunde vorgelegt, sind damit in unzweifelhafter Weise die Voraussetzungen für die Begründung von Ehegattenwohnungseigentum gegeben. Eine Behauptung des Inhaltes, daß die Ehe noch aufrecht sei, ist nicht erforderlich, weil dies schon in dem Ausdruck "Ehegatten" enthalten ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 74/93

Entscheidungstext OGH 12.10.1993 5 Ob 74/93

Veröff: SZ 66/123 = WoBl 1994,31

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0082814

Dokumentnummer

JJR_19931012_OGH0002_0050OB00074_9300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at